

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0
www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de
Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse	96
➤ Sitzung des Ausschusses für Bauen und Energie am 26.02.2009	96
Bekanntmachungen	97
➤ Vollzug des Tierseuchengesetzes; Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Durchführung der Impfkampagne gegen die Blauzungenkrankheit	97
➤ Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und der Beitrittsstaaten zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	102
Hinweise	103
➤ Die Wertstoffsammelstelle in der Siglfinger Strasse wird aufgelöst	103
➤ Veranstaltungen zum Thema „Gartenbau und Naturschutz“ im Februar/März 2009	104
➤ Seminar: Wie sicher ist mein Baum?	105
➤ Seminar „Weinstock am Haus“	105
➤ Obstbaumschnittkurse im Kreisobstlehrgarten – noch Plätze frei.....	105
Termine.....	106
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2009.....	106
➤ Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding	107
Rat und Hilfe	108

Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

Sitzung des Ausschusses für Bauen und Energie am 26.02.2009

Am **Donnerstag, 26.02.2009 um 15:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding eine Sitzung des Ausschusses für Bauen und Energie statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Schulen des Landkreises - Neubau FOS/BOS Erding
Entscheidung über vertikale oder horizontale Holzverschalung
2. Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss beginnt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.



<http://www.kms-erding.de/>



VOLKSHOCHSCHULE
Landkreis Erding e.V.

<http://www.vhs-erding.de/>

Bekanntmachungen

Vollzug des Tierseuchengesetzes; Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Durchführung der Impfkampagne gegen die Blauzungenkrankheit

Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit in der Fassung vom 03. Oktober 2008;

Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit in der Fassung vom 14. Januar 2009 (EG – Blauzungenbekämpfung-Durchführungs-VO)

Das Landratsamt Erding erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Halter von Schafen oder Ziegen haben ihre über drei Monate alten Schafe und Ziegen ab dem auf die Bekanntmachung dieser Verfügung folgenden Tag bis zum 19.06.2009 durch einen Tierarzt gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen. Die Grundimmunisierung der Schafe erfolgt durch einmalige Impfung, die der Ziegen durch eine zweimalige Impfung im Abstand von drei bis vier Wochen. Wiederholungsimpfungen erfolgen durch eine einmalige Impfung pro Kalenderjahr.
2. Alle Halter von Rindern haben ab dem auf die Bekanntmachung dieser Verfügung folgenden Tag bis zum 19.06.2009 alle über drei Monate alten Rinder durch einen Tierarzt gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen. Die Grundimmunisierung der Rinder erfolgt durch eine zweimalige Impfung im Abstand von drei bis vier Wochen. Wiederholungsimpfungen erfolgen durch eine einmalige Impfung pro Kalenderjahr.
3. Vorbehaltlich eines Widerrufs sind von der Impfpflicht ausgenommen:
 - Rinder, die in reiner Stallmast gehalten werden
 - Besamungsbullen sowie Jungbullen, die potenzielle Besamungsbullen darstellen
 - Tiere, die innerhalb der nächsten vier Wochen nach der Bestandsimpfung geschlachtet werden sollen
 - Tiere, bei denen eine Impfung mit einer Gefahr für Leib und Leben des Impfpersonals verbunden ist
 - Tiere, bei denen blutserologisch durch eine entsprechende Laboruntersuchung Antikörper gegen BTV-8 nachgewiesen wurden. Der Tierhalter hat dies in schriftlicher Form nachzuweisen.
4. Sofern Tiere zum vorgesehenen Impftermin nicht impffähig sind, ist die Impfung nach Wegfall des Grundes unverzüglich nachzuholen.
5. Halter von Rinder- Schaf- oder Ziegenbeständen, denen vom Amt für Landwirtschaft noch keine zwölfstellige Registriernummer zugeteilt wurde (z.B. DE 09 177 xxx xxxx), müssen diese beim

Landratsamt Erding
Abteilung 6, Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Bajuwarenstraße 3, 85435 Erding
Tel. 08122/58-1470
Fax 08122/58-1471

umgehend registrieren lassen.

6. Kosten werden für diese Verfügung nicht erhoben.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Tierhalter, die entgegen § 4 Abs. 1a Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung ein dort genanntes Tier nicht impfen lassen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1b des Tierseuchengesetzes mit Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
2. Eine evtl. Anfechtung dieser Verfügung hat gem. § 80 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes keine aufschiebende Wirkung.
3. Nach § 69 Abs. 1 Nr. 1d Tierseuchengesetz kann Betrieben, die nicht geimpft haben, bei einem Ausbruch der Blauzungenkrankheit die Entschädigung versagt werden.

Gründe:

I.

Die Blauzungenkrankheit ist eine durch Insekten übertragene Viruskrankheit der Wiederkäuer, die sich nach ihrem erstmaligen Auftreten in Deutschland im Jahr 2006 in der Folgezeit rasant ausgebreitet und insbesondere im Jahr 2007 zu schwerwiegenden Einzeltierkrankungen bis hin zu existenzbedrohenden Tierverlusten geführt hat.

Insgesamt sind in Deutschland bisher über 22.000 Infektionen aufgetreten. Im Freistaat Bayern wurden im Jahr 2007 282 Erkrankungen von Tieren an der Blauzungenkrankheit registriert, davon ca. ein Drittel bei Rindern und zwei Drittel bei Schafen. 2008 waren es 42 neue Fälle, mehrheitlich in Unterfranken aber auch in Oberbayern – 3 davon im Landkreis Erding.

Um die weitere Ausbreitung der Blauzungenkrankheit einzudämmen, hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die rechtlichen Voraussetzungen für die Schutzimpfung empfänglicher Tiere geschaffen.

Die in Deutschland bestehende Impfpflicht für Rinder, Schafe und Ziegen soll das Auftreten und die Ausbreitung der Blauzungenkrankheit des Serotyps 8 in der vektoraktiven Zeit minimieren und dadurch wirtschaftliche Folgeschäden mindern.

Dieses Ziel lässt sich nur erreichen, wenn zügig ein möglichst hoher Anteil der Tierpopulation geimpft wird.

II.

Das Landratsamt Erding ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. Art 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 08.04.1974 (GVBl S. 152, BayRS 7831-1-U), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 07.08.2003 (GVBl S. 497) i. V. m. § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts vom 03.05.1977 (GVBl S. 255, BayRS 7831-1-2-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.04.2003 (GVBl S. 315) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.12.1976 (BayVwVfG - BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl S. 975).

Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist eine bundesrechtlich in § 4 Abs. 1a Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 31.08.2006 (eBAnz AT 46 2006 V1), in der derzeit gültigen Fassung, geregelte Verpflichtung des Tierhalters. Hiernach hat derjenige, der Rinder, Schafe oder Ziegen hält, die Rinder, Schafe und Ziegen seines Bestandes nach Maßgabe des Satzes 2 mit einem Impfstoff im Sinne des Absatzes 1 impfen zu lassen.

Gem. § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung dürfen empfängliche Tiere gegen Blauzungenkrankheit nur mit inaktivierten Impfstoffen, bei deren Herstellung Virusstämme des Serotyps 8 versendet worden sind, geimpft werden.

Die in Ziffer 1 und 2 dieser Verfügung festgelegten Maßgaben für die Durchführung der Impfung beruhen auf § 4 Abs. 1a Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Die zuständige Behörde legt hiernach den Zeitpunkt der Impfung sowie die näheren Einzelheiten ihrer Durchführung fest. Die Voraussetzung des § 4 Abs. 1a Satz 3 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung für den Erlass der Verfügung ist dadurch geschaffen worden, dass die in der Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (s. Art. 1 der Verordnung vom 02.05.2008, BGBl. I S. 1599) aufgezählten Impfstoffe abweichend von § 17c Abs. 1 Satz 1 des Tierseuchengesetzes von der Zulassungspflicht für das Inverkehrbringen und das Anwenden befreit wurden. Die festgelegten Maßgaben zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit sind notwendig und angemessen, um die Vorgaben des nationalen Impfplanes umzusetzen.

Die Ausnahmen von der Impfpflicht in Ziffer 3. dieser Verfügung stützen sich auf § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung (VO(EG) 1266/2007). Ihnen stehen derzeit tierseuchenrechtliche Belange insbesondere das angestrebte Impfziel nicht entgegen. Rinder in Stallhaltungen sind dem Vektor der Blauzungenkrankheit weniger stark ausgesetzt weshalb von Ihnen eine geringere Gefahr ausgeht. Beim bisherigen Tierseuchengeschehen hat sich gezeigt, dass bei den Rindern die größten wirtschaftlichen Schäden bei den Kühen und den weiblichen Nachzuchtieren auftreten, so dass die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit bei dieser Tierart vorzugsweise auf diese Gruppe konzentriert werden kann.

Durch die Impfung soll der für das laufende Jahr zu befürchtende wirtschaftliche Schaden infolge Tod der Tiere oder Fieber, Lahmheiten und Leistungsabfall gemindert werden. Diese Zielsetzung kann nur erreicht werden, wenn eine möglichst vollständige Impfung aller Rinder, Schafe und Ziegen erfolgt und diese Tiere zum Zeitpunkt der höchsten Insektenaktivität einen belastbaren Impfschutz aufweisen. Darüber hinaus kann nur die Impfung die Weiterverbreitung der Krankheit langfristig verhindern. Dies geht auch aus den Erkrankungszahlen hervor. Durch die durchgeführten Impfmaßnahmen konnte die Anzahl der

neuen Erkrankungen in Bayern von 282 im Jahr 2007 auf nur noch 42 im Jahre 2008 verringert werden.

Der Widerrufsvorbehalt in Ziffer 3 dieser Verfügung stützt sich auf Art. 36 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG und soll z. B. bei einem veränderten epidemiologischen Verlauf der Blauzungenkrankheit eine problemlose Einbeziehung bisher ausgenommener Tiere in die Impfpflicht ermöglichen.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die für die Durchführung der Schutzimpfung festgelegten Maßgaben wegen der Eilbedürftigkeit unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Rechtsbehelfsbelehrung für Landwirte

Gegen diese Allgemeinverfügung kann jeder Adressat innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Bei Widerspruchseinlegung::

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Erding, Bajuwarenstrasse 3, 85435 Erding, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstrasse 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (-Freistaat Bayern-) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Bei Klageerhebung:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstrasse 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (-Freistaat Bayern-) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung für Nicht-Landwirte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstrasse 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (-Freistaat Bayern-) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechtes ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

gez, Bertenbreiter
RR z. A.

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und der Beitrittsstaaten zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **07.06.2009** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten) besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten) eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten), dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem **17.05.2009** bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder am 13. Juni 2004 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis einschließlich 17.05.2009 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u.a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten) besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten), dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Ort, Datum

Kreiswahlleiter

Erding, 16.02.2009

gez. Martin Bayerstorfer

Hinweise

Die Wertstoffsammelstelle in der Siglfinger Strasse wird aufgelöst

Im Zuge der beginnenden Bauarbeiten für den Neubau der Fach- und Berufsober-schule wird die Wertstoffsammelstelle in der Siglfinger Strasse in Erding beim Penny-Markt bis Mitte März geschlossen und künftig nicht mehr zur Verfügung stehen.

Dieser Schritt ist notwendig, um neben dem zusätzlichen Baustellenverkehr weitere Gefährdungen und Behinderungen ausschließen zu können.

Das Landratsamt Erding bittet alle Bürgerinnen und Bürger um Verständnis und darum ersatzweise die nahe gelegenen Sammelstellen in der Freisinger Strasse, am Kronthaler Weiher oder am Kletthamer Feld zu nutzen und die Einwurfzeiten unbedingt einzuhalten, diese sind Montag bis Samstag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

An Sonn- und Feiertagen ist der Einwurf generell nicht gestattet.

In diesem Zusammenhang wird noch mal gebeten, nichts auf oder neben die Container zu stellen.

Informationen hierzu erhalten Sie unter Telefon 08122/58-1151 oder -1317.

Veranstaltungen zum Thema „Gartenbau und Naturschutz“ im Februar/März 2009

Ort: Wartenberg, Hauptschule
Tag, Uhrzeit: Samstag, den 21.02.2009, um 09:30 Uhr
Thema: Obstbaumschnitt in Theorie und Praxis
Für den praktischen Teil sollten eigene Schnittwerkzeuge - Schere und Säge – mitgebracht werden
Veranstalter: Gartenbauverein Wartenberg
Referent: Gartenpfleger Lorenz Voithenleitner

Ort: Eichenried, Gasthaus Stangl
Tag, Uhrzeit: Samstag, den 28.02.2009, 09:00 – 11:30 Uhr
Thema: Obstbaumschnitt in Theorie und Praxis
Für den praktischen Teil sollten eigene Schnittwerkzeuge - Schere und Säge – mitgebracht werden
Veranstalter: Gartenbauverein Eichenried
Bitte anmelden bei Frau Kuttenlochner, Tel. 08123/ 1474
Referent: Gartenpfleger Josef Heilmair

Ort: Grüntegernbach, Gasthaus Gottbrecht
Tag, Uhrzeit: Samstag, den 07.03.2009, 09:00 – 12:00 Uhr
Thema: Wie sicher ist mein Baum? – Nach einer theoretischen Einleitung werden gemeinsam Bäume in der Nähe angeschaut
Veranstalter: Gartenbauverein Grüntegernbach
Bitte anmelden bei den Kreisfachberatern im Landratsamt Erding, Tel. 08122/58-1253
Referent: Gartenpfleger Josef Heilmair

Die Teilnahme ist kostenlos. Auch Nichtmitglieder sind herzlich eingeladen

Seminar: Wie sicher ist mein Baum?

Bäume sind nicht nur wesentliche Bestandteile unserer ländlich geprägten Umgebung, sondern haben auch für uns Menschen eine hohe gesundheitliche und ökologische Bedeutung. Als Lebewesen ist der Baum aber vielfältigen Einflüssen ausgesetzt und reagiert z.B. auf extreme Witterungsbedingungen, ungünstige Bodenverhältnisse oder auf unsachgemäßen Schnitt. Aber nicht von jeder Änderung in der Baumgestalt geht eine Gefahr aus. Um den Blick für die positive Wirkung der Bäume zu schärfen und um Anzeichen zu erkennen, die die Standsicherheit beeinträchtigen, bietet der Kreisverband für Gartenbau und Landespflege Erding e.V. ein Seminar an, und zwar am **Samstag, den 07.03.2009, von 9:00 – 12:00 Uhr im Gasthaus Gottbrecht in Grüntegernbach**. Referent ist der Gartenpfleger Josef Heilmair aus Moosinning. Nach einer Einführung in die Thematik „Wie sicher ist mein Baum?“ werden die Bäume in der näheren Umgebung genauer unter die Lupe genommen. Für dieses Seminar sind noch einige Plätze frei.

Anmeldungen nehmen die Kreisfachberater im Landratsamt Erding entgegen, Juliane Friedemann und Peter Arweck, Tel.Nr. 08122/58-1253 oder per mail: gartenbau@lra-ed.de.

Seminar „Weinstock am Haus“

Lässt sich auch im Landkreis Erding erfolgreich Wein anbauen? Was ist dabei zu beachten? Welche Sorten eignen sich für den Hausgarten? Wie schneide ich meinen Weinstock? Was mache ich bei Krankheiten und Schädlingen?

Zu dieser Thematik findet am **Samstag, den 14.03.2009**, von 9:00 – 13.00 Uhr in Wifling ein Seminar des Kreisverbandes für Gartenbau und Landespflege Erding e.V. statt. Kursleiter ist Wolfgang Betz, der seit einigen Jahren erfolgreich einen Weinberg in Wifling betreibt. Hier werden auch die praktischen Übungen stattfinden.

Wer Interesse hat, mehr über Erziehung, Schnitt und Pflege der Reben zu erfahren, kann sich gerne zu dem Seminar anmelden. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Anmeldungen nehmen die Kreisfachberater im Landratsamt Erding entgegen, Tel.: 08122/58-1253 oder e-mail: gartenbau@lra-ed.de.

Obstbaumschnittkurse im Kreisobstlehrgarten – noch Plätze frei

Die Kreisfachberater des Landkreises Erding bieten im Kreisobstlehrgarten in St. Wolfgang auch dieses Jahr wieder einen Intensivkurs zum Obstbaumschnitt an.

Für **Freitag, den 13.03.2009, 14:00 Uhr** sind noch einige Plätze frei. Wer Interesse hat, vorhandene Kenntnisse aufzufrischen oder überhaupt erst einmal in die Materie einzusteigen, kann sich ab sofort bei den Kreisfachberatern Juliane Friedemann und Peter Arweck im Landratsamt Erding anmelden, Telefon 08122/58-1253, Fax 08122/58-1142, E-Mail: gartenbau@lra-ed.de. Die genauen Orts- und Terminangaben werden bei der Anmeldung bekannt gegeben.

Jeder Teilnehmer kann und soll während des Kurses selbst mit Schere und Säge aktiv werden – für die dabei auftauchenden Fragen stehen die Kursleiter selbstverständlich zur Verfügung.

Der Schnittkurs ist kostenfrei. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Über die Teilnahme entscheidet daher die Reihenfolge der Anmeldung.

Termine

**Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“
im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2009**

Abfuhrgebiet	Bemerkung	Abfuhrtermine						
		12.01.	09.02.	09.03.	04.04.	04.05.	02.06.	29.06.
Berglern		12.01.	09.02.	09.03.	04.04.	04.05.	02.06.	29.06.
Bockhorn		28.01.	25.02.	25.03.	22.04.	20.05.	17.06.	
Buch am Buchrain		26.01.	23.02.	23.03.	20.04.	18.05.	15.06.	
Dorfen Stadt (Außenbereich West)	Grenze B 15	19.01.	16.02.	16.03.	14.04.	11.05.	08.06.	
Dorfen Stadt * (Außenbereich Ost)	Grenze B 15	20.01.	17.02.	17.03.	15.04.	12.05.	09.06.	
Dorfen Stadt – Ost **	Grenze B 15	21.01.	18.02.	18.03.	16.04.	13.05.	10.06.	
Dorfen Stadt - West	Grenze B 15	22.01.	19.02.	19.03.	17.04.	14.05.	12.06.	
Eitting		16.01.	13.02.	13.03.	09.04.	08.05.	06.06.	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	26.01.	23.02.	23.03.	20.04.	18.05.	15.06.	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	27.01.	24.02.	24.03.	21.04.	19.05.	16.06.	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	28.01.	25.02.	25.03.	22.04.	20.05.	17.06.	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	02.01.	29.01.	26.02.	26.03.	23.04.	22.05.	18.06.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	03.01.	30.01.	27.02.	27.03.	24.04.	23.05.	19.06.
Erding Stadt	Nur dort Abholung, wo 1,1 m³ Behälter für Restabfall stehen	05.01.	02.02.	02.03.	30.03.	27.04.	25.05.	22.06.
Finsing		10.01.	06.02.	06.03.	03.04.	02.05.	29.05.	26.06.
Forstern		14.01.	11.02.	11.03.	07.04.	06.05.	04.06.	
Fraunberg		14.01.	11.02.	11.03.	07.04.	06.05.	04.06.	
Hohenpolding		27.01.	24.02.	24.03.	21.04.	19.05.	16.06.	
Inning am Holz		27.01.	24.02.	24.03.	21.04.	19.05.	16.06.	
Isen		13.01.	10.02.	10.03.	06.04.	05.05.	03.06.	30.06.
Kirchberg		15.01.	12.02.	12.03.	08.04.	07.05.	05.06.	
Langenpreising		12.01.	09.02.	09.03.	04.04.	04.05.	02.06.	29.06.
Lengdorf		23.01.	20.02.	20.03.	18.04.	15.05.	13.06.	
Moosinning		08.01.	04.02.	04.03.	01.04.	29.04.	27.05.	24.06.
Neuching		09.01.	05.02.	05.03.	02.04.	30.04.	28.05.	25.06.
Oberding		07.01.	03.02.	03.03.	31.03.	28.04.	26.05.	23.06.
Ottenhofen		09.01.	05.02.	05.03.	02.04.	30.04.	28.05.	25.06.
Pastetten		03.01.	30.01.	27.02.	27.03.	24.04.	23.05.	19.06.
Sankt Wolfgang		12.01.	09.02.	09.03.	04.04.	04.05.	02.06.	29.06.
Steinkirchen		15.01.	12.02.	12.03.	08.04.	07.05.	05.06.	
Taufkirchen (Ort)		15.01.	12.02.	12.03.	08.04.	07.05.	05.06.	
Taufkirchen (Aussenbereich Ost)	Grenze B 15	16.01.	13.02.	13.03.	09.04.	08.05.	06.06.	

Taufkirchen (Aussenbereich West)	Grenze B 15	19.01.	16.02.	16.03.	14.04.	11.05.	08.06.	
Walpertskirchen		26.01.	23.02.	23.03.	20.04.	18.05.	15.06.	
Wartenberg		13.01.	10.02.	10.03.	06.04.	05.05.	03.06.	30.06.
Wörth		02.01.	29.01.	26.02.	26.03.	23.04.	22.05.	18.06.

- * Die Bereitstellung der Gelben Säcke ist für den gesamten Außenbereich Dorfen-Ost an diesem Termin (Tiefenbach, Eibach, Hausmehring, usw.).
- ** An diesem Termin erfolgt auch noch die Abholung der Gelben Säcke für den Außenbereich Dorfen-Ost, die am Vortag nicht „geschafft“ wurde.

Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Gesundheitsamt Erding pädoaudiologische Sprechstunden statt.

Die Beratung wird von einer Hörgeschädigtenpädagogin von der Pädagogisch- Audiologischen Beratungsstelle in München durchgeführt.

Dabei geht es in erster Linie um Abklärung von Hör- und Sprachauffälligkeiten, die zu Lernproblemen führen können.

Ziel der Beratung ist einmal, zu prüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen, also eine Überweisung an den HNO-Arzt zur Einleitung einer Therapie notwendig sind. Zum anderen ist sie aber auch eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung, insbesondere zu Fragen der schulischen Eingliederung. Die Früherfassung des hörgestörten Kindes ist das entscheidende diagnostische und therapeutische Prinzip der Beratung.

Leichte Hörstörungen werden nicht selten erst im Kindergartenalter erkannt. Wenn ein Kind allerdings nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen; die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch ebenfalls eingeschränkt. Daher unsere Bitte, „achten Sie auf hör- und sprachauffällige Kinder“. Machen Sie gegebenenfalls die Eltern auf unsere Sprechstage zur Abklärung des Problems aufmerksam.

An folgenden Tagen gibt es für das Schuljahr 2008/2009 die Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding:

Mittwoch, den	04.03.2009	01.04.2009
	20.05.2009	01.07.2009

Weitere Informationen gibt es bei der pädagogisch-audiologischen Beratungsstelle München, Telefon 089/741 322 38 oder beim Gesundheitsamt Erding, Telefon 08122/58-1430.

Rat und Hilfe

Informationen über das Jugendamt und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Bajuwarenstr. 3
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08081/1738

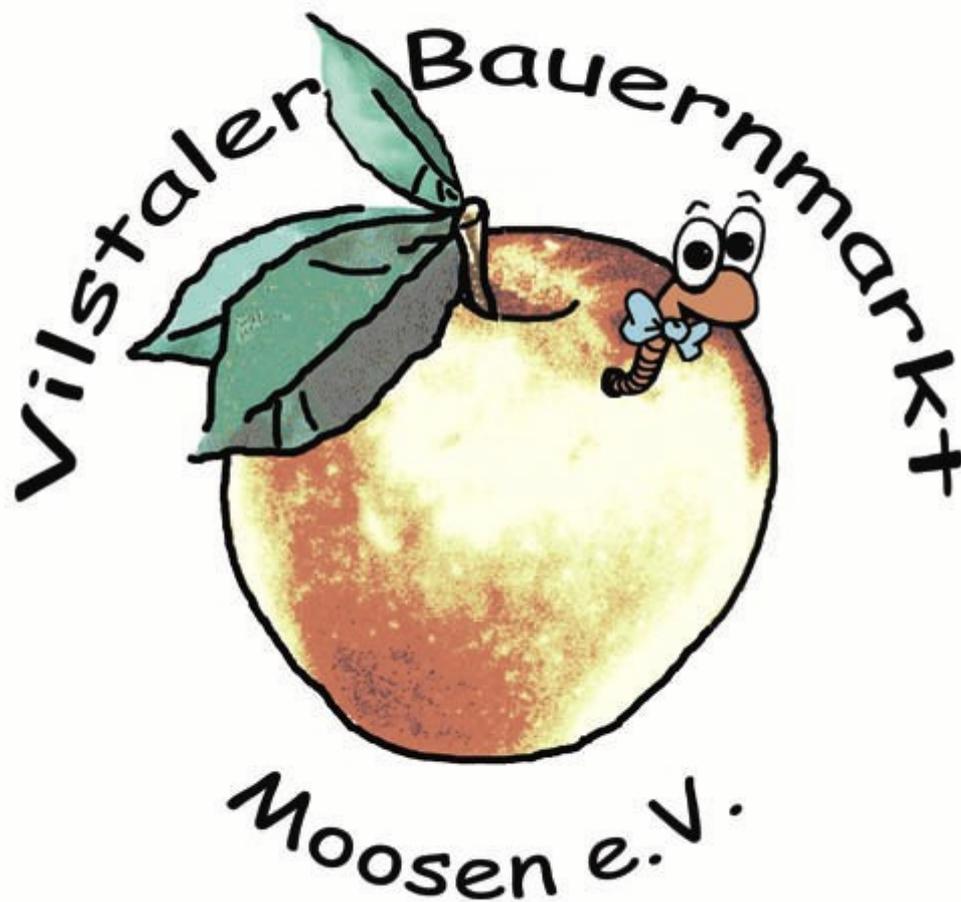
Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.

Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!

**ganzjährig
jeden Freitag von 12.00 bis 16.00 Uhr
direkt an der B15**



**Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
März bis Dezember,
am Dorfplatz in Moosen.**



Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24
85435 Erding

Öffnungszeiten:
jährlich geöffnet von
Ostersonntag bis Ende Oktober
an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**
von **10.00 bis 17.00 Uhr**
(Einlass bis 16.30 Uhr)

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

13.00 - 18.00 Uhr

(im Winterhalbjahr nur bis 17.00 Uhr)